

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 2003 (esa Haftpflicht BB 2003)

1. Versichertes Risiko
2. Gemietete, geliehene oder gecharterte Wasserfahrzeuge
3. Mitversicherte Personen
4. Risikobegrenzungen
5. Führerschein
6. Mietsachschäden
7. Schadenereignisse im Ausland, USA/US-Territorien und Kanada
8. Wasserski o. ä., Wassersportgeräte
9. Beiboote
10. Vermögensschäden
11. Gewässerveränderungen

1. Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Wasserfahrzeuges zu privaten Zwecken.

Der Versicherungsschutz entfällt, sofern und solange das Fahrzeug vermietet, verliehen und verchartert ist, es sei denn, dass der Versicherungsschutz ausdrücklich auf diese Risiken erweitert worden ist.

2. Gemietete, geliehene oder gecharterte Wasserfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und die seines Ehegatten aus dem privaten Gebrauch eines gemieteten, geliehenen oder gecharterten Wasserfahrzeuges, das der Art (Segelboot oder Motorboot) des im Versicherungsschein beschriebenen Wasserfahrzeuges entspricht und höchstens dessen qm-Segelfläche (bei Segelbooten) oder Motorstärke (bei Motorbooten) besitzt, soweit die Gesamtdauer der Miete, Leihe oder Charter je Versicherungsjahr 4 Wochen nicht übersteigt.

Sind mehrere Personen Versicherungsnehmer, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies vereinbart und die insoweit zu versichernde Personen ausdrücklich namentlich genannt sind.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine für das Wasserfahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

Der Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden an gemieteten, geliehenen oder gecharterten Sachen gemäß § 4 Ziff. I 6 a AHB bleibt hiervon unberührt.

3. Mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 von Schiffer/Skipper (Kapitän) und der sonst verantwortlichen Personen, die das Wasserfahrzeug berechtigt führen, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

3.1.2 von sonstigen Mitgliedern der Schiffsmannschaft und anderen Personen, die das Wasserfahrzeug berechtigt bedienen, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Risikobegrenzungen

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

4.1.1 aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm sonst zuzurechnen sind;

4.1.2 aus dem Halten und Hüten von Tieren;

4.1.3 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

4.1.4 wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

4.1.5 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges, Luftfahrzeuges, anderen als des versicherten Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden (die Regelung nach Ziff. 2 bleibt hiervon unberührt).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines für das versicherte Boot benötigten nicht versicherungspflichtigen Bootsanhängers (Trailer).

5. Führerschein

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Bootes beim Eintritt des Versicherungsfalles

- das Boot unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Boot sicher zu führen,

ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 € von der Leistungspflicht befreit.

6. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Steganlagen, die zum Anlegen, sowie von Einstellräumen und Stellplätzen die zur Unterbringung bzw. zur Aufbewahrung des versicherten Bootes angemietet wurden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 200.000 € je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 € selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von je 250 € besteht kein Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen sind

6.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

6.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

7. Schadenereignisse im Ausland, USA/US-Territorien und Kanada

7.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

7.2 Abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB werden

- bei Schadenereignissen, die in den USA, in US-Territorien oder in Kanada,

- bei Ansprüchen, die nach dem Recht der USA oder Kanadas unabhängig vom Gerichtsstand geltend gemacht werden,

die Aufwendungen des Versicherers für Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Schadenereignisses sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.3 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

7.4 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 20.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

8. Wasserski o. ä., Wassersportgeräte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern, Schirmdrachenfliegern, Para-Sailern sowie von Wassersportgeräten, wie z.B. sog. Bananen-Booten.

9. Beiboote

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Mitführen eines Beibootes - auch mit Motor - sowie dessen Verwendung als solches.

10. Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht im Rahmen des Versicherungsvertrages wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosem Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- der Vergabe von Lizenzen.

11. Gewässerveränderungen

11.1 Mitversichert ist, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

11.2 Abweichend von Ziff. 11.1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

a) von Betriebs- (auch Reserve-) tanks, die zum Betrieb des Bootes bzw. des mitversicherten Beibootes dienen und an Bord des versicherten Bootes mitgeführt werden;

b) von Behältern mit sonstigen Stoffen, die zum Betrieb des Bootes bzw. des mitversicherten Beibootes dienen, wenn die Lagermenge des Einzelbehälters 25 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 250 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2b) AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2c) AHB und § 2 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der in b) genannten Lagermengen überschritten wird.

11.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte, (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

11.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderungen und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

11.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

11.6 Einleiten/Einbringen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Gewässerschäden durch das Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

11.7 Abtropfen/Ablaufen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Gewässerveränderungen durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Bootes.